

Fiduciaria Mega SA  
**Herr Riccardo Biaggi**  
Vicolo Nassetta 2  
**6901 Lugano**

Lugano, im September 2020

## **RELEVANTE ÄNDERUNGEN DER (STEUER)GESETZGEBUNG IM KANTON TESSIN 2019 UND 2020**

Sehr geehrter Herr Biaggi,

im Herbst 2019 und in den ersten Monaten des laufenden Jahres gab es im Kanton Tessin, nicht nur auf steuerlicher Ebene, **verschiedene gesetzliche Neuheiten mit Auswirkungen auf die Jahre 2019 und 2020.**

---

Im Überblick:

### **1. ÄNDERUNGEN DES TESSINER STEUERGESETZES UND DER STEUERPRAXIS**

#### **1.1 Ab 1.1.2019**

##### **1.1.1 Natürliche Personen**

###### *1.1.1.1 Geldspielgesetz*

###### *1.1.1.2 Immobilienunterhaltskosten*

##### **1.1.2 Juristische Personen**

#### **1.2 Ab 1.1.2020**

##### **1.2.1 Natürliche Personen**

###### *1.2.1.1 Senkung der Vermögenssteuer auf 2.5‰*

###### *1.2.1.2 Zusammenlegung der Bezirkssteuerämter Lugano*

###### *1.2.1.3 Bestätigung des Abschreibungssatzes in doppelter Höhe*

###### *1.2.1.4 Anpassung von kantonalen Steuerbestimmungen an das Bundesrecht*

###### *1.2.1.5 Vorzeitige Auflösung von Festhypotheken für natürliche Personen und Immobilien im Privatvermögen (Praxisänderung)*

## 1.2.2 Juristische Personen

### 1.2.2.1 *Im Allgemeinen (STAF)*

### 1.2.2.2 *Anpassung der Kapitalsteuerbasis*

### 1.2.2.3 *Anpassung des Gewinnsteuersatzes*

### 1.2.2.4 *Patentbox*

### 1.2.2.5 *Übergangsmassnahmen/Step-up*

### 1.2.2.6 *Steuerbefreite Körperschaften*

### 1.2.2.7 *Bestätigung des Abschreibungssatzes in doppelter Höhe*

## 2. GEMEINDESTEUERFÜSSE 2010-2018

## 3. COVID 19 – FORMELLE MASSNAHMEN IM STEUERBEREICH

## 4. TESSINER PARKPLATZABGABE (TASSA DI COLLEGAMENTO)

---

## 1. ÄNDERUNGEN DES TESSINER STEUERGESETZES UND DER STEUERPRAXIS

### 1.1 **Ab 1.1.2019**

#### 1.1.1 Natürliche Personen

##### 1.1.1.1 *Geldspielgesetz*

Es wurde das kantonale Steuergesetz an das Bundesrecht angepasst, und zwar betr. das Geldspielgesetz (AS 2018, 5103) mit Einführung des neuen Art. 23 Bst. i), j), l) und m) StG TI, welche dem Bundesrecht entsprechen.

##### 1.1.1.2 *Immobilienunterhaltskosten*

Das Rundschreiben über die steuerliche **Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften Nr. 7/2019** ersetzt Nr. 7/2010 vom April 2011, ist inhaltlich und systematisch vollständig überarbeitet worden und am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Insbesondere wurde der Begriff der Unterhaltskosten weiter geklärt, auch auf der Grundlage der Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung, und das Rundschreiben wurde mit neuen konkreten Beispielen angereichert, im Text selbst oder im Anhang A.

Die Gegenüberstellung zwischen dem alten und dem neuen Rundschreiben sieht folgendermassen aus (die fett gedruckten Kapitel sind neu eingeführt worden):

Altes Rundschreiben (7/2010)	Neues Rundschreiben (7/2019)
1. Einführende Bemerkungen	1. Einführende Bemerkungen
2. Unterhaltskosten	2. Unterhaltskosten
3. Versicherungsprämien	3. Versicherungsprämien
4. Verwaltungskosten	4. Verwaltungskosten
5. Effektiver oder pauschaler Abzug	<b>5. Investitionskosten</b>
6. Ausgerichtete Investitionen im Energiesparungsbereich und Umweltschutz	<b>6. Ausgaben für den Wiederaufbau, Umbau und die vollständige Renovierung bestehender Gebäude</b>
7. Ausgaben für die Pflege historischer Denkmäler	<b>7. Erneuerungsfond im Stockwerkeigentum</b>
8. Schlussfolgerungen	8. Investitionen zur Energieeinsparung
	9. Ausgaben für die Pflege historischer Denkmäler
	10. Abzug der effektiven oder Pauschalspesen
	<b>11. Entscheidender Zeitpunkt für den Abzug der Unterhaltskosten</b>
	<b>12. Pflichten des Steuerpflichtigen und Beweislast</b>
	13. Inkraftsetzung

Das Rundschreiben kann auf der folgenden Website eingesehen werden: [https://www4.ti.ch/fileadmin/DFE/DC/DOC-CIRC/circ\\_2019\\_07.pdf](https://www4.ti.ch/fileadmin/DFE/DC/DOC-CIRC/circ_2019_07.pdf).

Ferner hat das kantonale TI Verwaltungsgericht Anfang 2020 entschieden, dass Unterhaltsarbeiten (auch grösserer Natur) vom Nutzniesser abzugsfähig sind.

Unsere Praxiserfahrungen in diesem Bereich zeigen, dass die TI Steuerverwaltung sehr restriktiv in der Handhabung ist. Mit anderen Worten zahlt es sich aus, sich in besonderen Fällen gut vorzubereiten, und zwar schon bei der Abgabe von Arbeiten.

### 1.1.2 Juristische Personen

Für das Steuerjahr 2019 haben keine nennenswerten Änderungen stattgefunden.

## 1.2 Ab 1.1.2020

### 1.2.1 Natürliche Personen

#### 1.2.1.1 *Senkung der Vermögenssteuer auf 2.5‰*

Gemäss Art. 49 und Art. 309 Bst. f) des TI Steuergesetzes ist eine **Senkung des Höchstsatzes der Vermögenssteuer** in zwei Schritten durch die Einführung proportionaler Sätze vorgesehen worden:

- 3.5‰ bis Steuerperiode 2017
- 3‰ für die Steuerperioden 2018 und 2019
- **2.5‰ ab der Steuerperiode 2020**

Dazu muss noch der Gemeindesteuersatz gerechnet werden.

Für die Steuerperioden 2019 und 2020 wird der **Höchstsatz bei einem zu versteuernden Betrag von 3'480'000 CHF** oder mehr erreicht.

Steuerbares (Netto)Vermögen unter 200'000 CHF bleibt weiterhin von der Steuer befreit.

#### 1.2.1.2 *Zusammenlegung der Bezirkssteuerämter Lugano*

Art. 15 des Reglements zum kantonalen Steuergesetz wurde angepasst und somit wurde die **Zusammenlegung des Bezirkssteueramtes Lugano Città** und des Bezirkssteueramtes Lugano Campagna **zu einem einzigen Amt** vorgesehen, dem Bezirkssteueramt Lugano, das im Herbst 2019 in die Via Trevano 69a, 6901 Lugano umgezogen ist.

#### 1.2.1.3 *Bestätigung des Abschreibungssatzes in doppelter Höhe*

Sowohl für das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen als auch für die juristischen Personen ist als Ausnahme von Art. 27 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 2 des kantonalen Steuergesetzes seit dem 01.01.2020 auf Neuanlagen der **Grundsatz der Anwendung eines Abschreibungssatzes in doppelter Höhe des üblichen Abschreibungssatzes** verankert worden.

Dieses Prinzip, das seit dem 01.01.1996 in Kraft ist, wurde bisher durch die periodische Aktualisierung des «*Decreto legislativo concernente la concessione di ammortamenti accelerati per nuovi investimenti*» geregelt, welcher für die bis zum 31.12.2019 getätigte Investitionen anwendbar bleibt.

#### 1.2.1.4 Anpassung von kantonalen Steuerbestimmungen an das Bundesrecht<sup>1</sup>

Das *neue Energiegesetz auf Bundesebene* hat zu Anpassungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden geführt, indem zwei Neuheiten eingeführt wurden:

- a) die steuerliche Abzugsfähigkeit der Abbruchkosten eines Privatgrundstück für den Bau eines neuen Gebäudes unter bestimmten Bedingungen, da sie den Unterhaltskosten gleichgestellt sind;
- b) die Möglichkeit, diese Abbruchkosten zusammen mit Investitionen in Energieeinsparung und Umweltschutz auf einem Privatgrundstück auf die beiden folgenden Steuerperioden vorzutragen, wenn diese in der Steuerperiode, in der sie entstanden sind, nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Das StG TI wurde entsprechend angepasst, indem die gleichen Begriffe in Art. 31 Abs. 2 und 2bis StG TI übernommen wurden.

#### 1.2.1.5 Vorzeitige Auflösung von Festhypotheken für natürliche Personen und Immobilien im Privatvermögen (Praxisänderung)

Die kantonale Steuerverwaltung hat betreffend die vorzeitige Auflösung von Festhypotheken im Sommer 2020 folgende Praxisänderung mitgeteilt:

##### Vorgehen bis Ende 2020

Bis einschliesslich 2020 ist der Gegenwert für die vorzeitige Auflösung von Festhypotheken **immer von der Einkommenssteuer abzugsfähig**, wenn die Ablösung der Festhypotheken nicht direkt auf den Verkauf der belasteten Liegenschaft zurückzuführen ist. Es ist nicht erforderlich, dass die gekündigte Hypothek durch ein anderes Darlehen desselben Kreditinstituts ersetzt wird.

##### Neues Vorgehen ab Steuerperiode 2021

Der Gegenwert für die vorzeitige Auflösung von Festhypotheken kann **nur dann als Sollzins** vom steuerbaren Einkommen **abgezogen werden, wenn die gekündigte Hypothek durch einen anderen Kredit mit demselben Gläubiger ersetzt wird**. Wenn die vorzeitige Auflösung der Festhypothek direkt auf den Verkauf der belasteten Liegenschaft zurückzuführen ist, stellt der Gegenwert abzugsfähige Investitionskosten innerhalb der **Grundstückgewinnsteuer** dar.

---

<sup>1</sup> Ausserdem wurde für juristische Personen auch folgende Bestimmung angepasst: Übernahme der *BG über die Berechnung des Beteiligungsabzugs* bei "Too big to fail"-Instrumenten mit Abänderung des Absatzes 7 von Art. 77 StG TI: Dieser Absatz nimmt Korrekturen an der Berechnung der Eigenkapitalabzüge vor, damit die Muttergesellschaften systemrelevanter Banken nicht benachteiligt werden, wenn sie ihre Konzernunternehmen durch die Ausgabe bestimmter Finanzinstrumente (Anleihen) finanzieren

Wenn eine neue Hypothek bei einem anderen Gläubiger abgeschlossen wird, können die für die Beendigung des früheren Vertrags gezahlte Entschädigung nicht mehr als Einkommen abgezogen werden.

Gegenwert für die vorzeitige Auflösung einer Festhypothek	Bis zur Steuerperiode 2020	Ab der Steuerperiode 2021
Durch eine neue Hypothek mit dem gleichen Gläubiger ersetzt	Abzug als Sollzinsen vom Einkommen	Abzug als Sollzinsen vom Einkommen
Durch eine neue Hypothek mit einem anderen Gläubiger ersetzt (einschliesslich einfacher Annullierung, ohne Aushandlung eines neuen Darlehens)	Abzug als Sollzinsen vom Einkommen	n/a
Im Hinblick auf den Verkauf des belasteten Vermögens	Abzugsfähige Investitionskosten (Grundstücksgewinnsteuer)	Abzugsfähige Investitionskosten (Grundstücksgewinnsteuer)

## 1.2.2 Juristische Personen

### 1.2.2.1 *Im Allgemeinen (STAF)*

Die Tessiner Kantonsregierung hat den Gesetzesentwurf zur **Umsetzung der** nationalen Vorlage zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (**STAF**) mittels einer entsprechenden Botschaft angekündigt.

Die Stimmbürger des Kantons Tessin haben die Bundesvorlage am 19. Mai 2019 mit einer **Mehrheit** von 64.9% **angenommen**. Dementsprechend werden die dafür notwendigen Anpassungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden in der neuen kantonalen Steuergesetzgebung umgesetzt und die Steuerprivilegien der Statusgesellschaften (d.h. Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften) auf kantonaler Ebene abgeschafft.

Gleichzeitig werden international anerkannte Ersatzmassnahmen eingeführt. Die Tessiner Kantonsregierung schlug dazu die Einführung von F&E-Anreizen (Patentbox und zusätzlicher F&E-Abzug) in Höhe der gemäss Steuerharmonisierungsgesetz maximal zulässigen Entlastungsbegrenzung vor.

Eine Unterschriftensammlung für die Abhaltung eines Referendums gegen diesen Vorschlag ist im Januar 2020 definitiv gescheitert.

### 1.2.2.2 Anpassung der Kapitalsteuerbasis

Beim ordentlichen kantonalen Kapitalsteuersatz von 1,5‰, können 10% der Gewinnsteuern an den Kapitalsteuersatz (16% ab 2025) angerechnet werden. Ausserdem ist ein Beteiligungsabzug im Rahmen der Kapitalbesteuerung von bis zu 100% für Unternehmen vorgesehen, welche die Voraussetzungen für die Holdingbesteuerung erfüllen.

### 1.2.2.3 Anpassung des Gewinnsteuersatzes

Der kantonale Steuerfuss wurde von 100% auf 98% und ab 2025 möglicherweise auf 96% verringert. Zudem wird der ordentliche Gewinnsteuersatz während der Übergangsphase (2020–2024) **von 9% auf 8%** und **danach auf 5,5%** reduziert. Die Gemeinde wird auf Basis 100% der kantonalen Steuer die eigene Steuer erheben.

Nachstehend eine Zusammenfassung der effektiven Steuersätze an ausgewählten Orten:

Gemeinde	Bis 2019	2020 – 2024	Ab 2025
Bellinzona (93%)	20.6%	19.3%	16.0%
Lugano (77%)	19.6%	18.5%	15.4%
Cadempino (60%)	18.6%	17.6%	14.7%

### 1.2.2.4 Patentbox

Der Anteil des Gewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die im Zusammenhang mit den qualifizierenden F&E-Aufwendungen der steuerpflichtigen Person stehen, wird mit einer Ermässigung von 90% (maximale Entlastung) in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Ausserdem wird ein zusätzlicher F&E-Abzug von 50% (maximale Entlastung) eingeführt.

### 1.2.2.5 Übergangsmassnahmen/Step-up

Die Aufdeckung der zuvor unter der privilegierten Besteuerung gebildeten stillen Reserven sowie des selbst geschaffenen Mehrwerts wird während einer auf fünf Jahre begrenzten Periode gesondert zu einem Satz von 1% (multipliziert mit dem Steuerfuss der Gemeinde) besteuert. Die aktuelle, im Kreisschreiben 29/2017 beschriebene Step-up-Praxis wird ab 2020 abgeschafft.

Demgegenüber führt der Kanton Tessin keinen Abzug für Eigenfinanzierung auf dem das Eigenkapital übersteigenden Teil ein.

#### 1.2.2.6 Steuerbefreite Körperschaften

Ab der Steuerperiode 2019 müssen juristische Personen, die in den Genuss der Steuerbefreiung kommen, **keine Steuererklärung mehr einreichen**.

Juristische Personen, die in den **Genuss der unbefristeten Steuerbefreiung** kommen, müssen jedoch alle fünf Jahre bis zum 30. Juni spontan alle Jahresabschlüsse (Bilanz, Erfolgsrechnung und Tätigkeitsbericht) beim Finanzamt für juristische Personen einreichen, um eine Prüfung und erneute Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Befreiung zu ermöglichen.

Vorbehaltlich des Widerrufs der Steuerbefreiung nimmt das Steueramt die Besteuerung von Amts wegen vor, wenn die Jahresabschlüsse nicht innerhalb der oben genannten Frist vorgelegt werden.

Für Unternehmen, die in den **Genuss der befristeten Steuerbefreiung** kommen, müssen die Jahresabschlüsse innerhalb der entsprechenden Befreiungsfrist beim Finanzamt eingereicht werden.

Im Falle von Körperschaften, die in den Genuss der befristeten Steuerbefreiung kommen, muss der Jahresabschluss innerhalb der für die Befreiung geltenden Frist beim Steueramt eingereicht werden. Jeder Antrag auf Verlängerung der Steuerbefreiung muss hingegen innerhalb der Frist für das Auslaufen der Befreiung beim Rechtsamt der Steuerabteilung eingereicht werden.

#### 1.2.2.7 Bestätigung des Abschreibungssatzes in doppelter Höhe

Siehe Punkt 1.2.1.3

## 2. GEMEINDESTEUERFÜSSE 2010-2017

Wir verweisen auf unsere aktualisierte Broschüre über die Gemeindesteuerefüsse: Sie enthält die Steuerfüsse für die Jahre 2010-2017; insbesondere wurden in der Broschüre auch die zahlreichen Gemeindefusionen berücksichtigt.

Sie finden die genannte Publikation mit einigen Ausführungen auf Italienisch auf unserer Website: [http://fiduciariamega.ch/opuscoli/050218\\_FM\\_Moltiplicatori%202017.pdf](http://fiduciariamega.ch/opuscoli/050218_FM_Moltiplicatori%202017.pdf)

## 3. COVID 19 – FORMELLE MASSNAHMEN IM STEUERBEREICH

Mit Regierungsbeschluss Nr. 1428 vom 16. März 2020 beschloss der Staatsrat des Kantons Tessin in Bezug auf die "Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft des Kantons Tessin", von Amts wegen **eine Verlängerung der Frist für die Einreichung von Steuererklärungen** für die Steuerperiode 2019 sowie für diejenigen der vorangegangenen Steuerperioden deren Termin am 16.3.2020 noch nicht abgelaufen ist:

- für natürliche Personen: bis 30. Juni 2020
- für juristische Personen: bis 30. September 2020

Im selben Regierungsbeschluss Nr. 1428 beschloss der Staatsrat des Kantons Tessin ausserdem die **Zahlungsfrist für alle vom Staat ausgestellten Rechnungen um 60 Tage zu verlängern**. Dieser Entscheid gilt auch für die oben erwähnten ordentlichen kantonalen Steuerräten.

Die neuen Fristen für die Vorauszahlungen der Kantonssteuer 2020 sind folgende:

- für die 1. Vorauszahlungsraten der 31. Juli 2020
- für die 2. Vorauszahlungsraten der 30. September 2020
- für die 3. Vorauszahlungsraten der 30. November 2020

Für das gesamte Kalenderjahr 2020 **aufgelaufene Zinsen auf Steuergutschriften**, einschliesslich unbezahlter Vorauszahlungen, werden **nicht berücksichtigt**.

Darüber hinaus haben einige Gemeinden die Zahlungsfrist entsprechend angepasst.

#### 4. TESSINER PARKPLATZABGABE (*TASSA DI COLLEGAMENTO*)

Unter den nicht steuerlichen Änderungen ist insbesondere zu erwähnen, dass das **Bundesgericht am 1.4.2020 die Beschwerden von verschiedenen Unternehmen aus dem Kanton Tessin abgewiesen** und entschieden hat, dass die Tessiner Parkplatzabgabe „*Tassa di collegamento*“ in Kraft treten soll. Eine **rückwirkende Inkraftsetzung** vor dem 1.1.2020 wurde vom *Consiglio di Stato* (kantonaler exekutiver Staatsrat) mit Entscheid vom 19.8.2020 ausgeschlossen; angesichts der Notwendigkeit, die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Wirtschaftskrise zu überwinden, könnte das Inkrafttreten sogar bis 2022 hinausgeschoben werden. Die im Gesetz vorgesehene dreijährige Probezeit beginnt daher erst mit dem Inkrafttreten der Steuer; sie wird dazu dienen, die Auswirkungen dieser Massnahme auszuwerten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben einen kleinen Überblick über die Neuerungen der Tessiner (Steuer)Gesetzgebung verschafft zu haben, und stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Rocco Arcidiacono



Riccardo Biaggi



Stefano Grisanti



Pietro Soldati